

Die Teuerungszulagen der Beamten.

Das preußische Finanzministerium erläßt im „Staats- und Reichsanzeiger“ folgende Bekanntmachung:

1) Zu Anfang des Monats Dezember 1916 sind neben den bisherigen laufenden Kriegsbeihilfen einmalige Kriegsteuerungszulagen nach folgenden Grundsätzen zu zahlen:
 Etatsmäßig angestellte Staatsbeamte mit einem Dienst- einkommen bis 4500 M. einschließlich, sowie ständig gegen Entgelt beschäftigte — außeretatmäßige — Staatsbeamte mit einem Dienst- einkommen bis 4800 M. einschließlich erhalten,

wenn sie unverheiratet sind	40 M.,
„ „ verheiratet sind, aber keine Kinder unter 15 Jahren oder nicht solche älteren Kinder im Alter bis zum vollendeten 18. Jahre, die — ohne eigenes Einkommen — sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, zu unterhalten haben (vgl. Nr. 2)	60 „
„ „ 1 Kind haben (vgl. Nr. 2)	90 „
„ „ 2 Kinder haben (vgl. Nr. 2)	120 „
„ „ 3 Kinder haben „ „	150 „
„ „ 4 Kinder haben „ „	180 „
„ „ 5 und mehr Kinder haben (vgl. Nr. 2)	200 „

2) Grundsätzlich sind nur Kinder bis zu 15 Jahren zu berücksichtigen. Soweit aber ein oder mehrere Kinder bis zum 18. Lebensjahre, die — ohne eigenes Einkommen — sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, von dem Beamten unterhalten werden, erhält dieser gleichfalls die einmalige Kriegsteuerungszulage.

3) Hinsichtlich der Beamten, die infolge ihrer Beschäftigung bei dem Heere oder der Marine usw. über ihre Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhalten, verbleibt es bei den für die laufend zu gewährenden Kriegsbeihilfen aufgestellten Grundsätzen. Sind die Beamten erst seit dem 1. Oktober 1916 bei dem Heere oder der Marine usw. unter der erwähnten Voraussetzung beschäftigt, so erhalten sie gleichwohl die einmaligen Kriegsteuerungszulagen.

Die für die laufend zu gewährenden Kriegsbeihilfen aufgestellten Grundsätze bleiben auch dafür maßgebend, was als Dienst- einkommen der Beamten für die Gewährung der einmaligen Kriegsteuerungszulagen anzusehen ist.

4) Verwitwete oder geschiedene Beamte, die überhaupt keine Kinder zu unterhalten haben, sind den unverheirateten Beamten gleichzustellen und wie diese mit einmaligen Kriegsteuerungszulagen zu bedenken, gleichgültig, ob der Beamte einen eigenen Haushalt hat oder nicht. Soweit ein verwitweter oder geschiedener Beamter ein oder mehrere Kinder über 18 Jahre, die nicht selbständig erwerbstätig sind, im gemeinsamen Haushalt unterhält, wird er den kinderlos verheirateten Beamten gleich erachtet und erhält die für diese maßgebende einmalige Zulage (60 M.).

5) Die einmaligen Kriegsteuerungszulagen sind nach den vorstehenden Grundsätzen auch an die höheren Beamten zu zahlen, desgleichen an die Lohnangestellten höherer Ordnung.

6) Die den Beamten gezahlten einmaligen Kriegsteuerungszulagen sind in der Rechnung jeder in Betracht kommenden Verwaltung als außeretatmäßige Ausgaben nachzuweisen, die einmaligen Kriegsteuerungszulagen der Lohnangestellten höherer Ordnung bei den Lohnfonds.

Bis zum 10. Januar 1917 ist, getrennt für Beamte- und für Lohnangestellte höherer Ordnung, die Höhe der gezahlten einmaligen Teuerungszulagen kurz anzuzeigen.
 Berlin, den 15. November 1916. Der Finanzminister *Benze*.